

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01048 vom 6. März 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.01048

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01048 du 6 mars 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01048 del 6 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

5. November 2000 , unter Hinweis auf einen Unfall bei der Invalidenversicherung zum Bezug von medizinischen Massnahmen an (Urk. 6/

E. 1.1

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

besteht ein Anspruch auf Übernahme medizinischer Massnahmen durch die Invalidenversicherung, wenn durch diese Vorkehr stabile oder wenigstens relativ stabilisierte Folgezustände von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall (im Einzelnen: Beeinträchtigungen der Körperbewegung, der Sinneswahrnehmung oder der Kon taktfähigkeit) behoben oder gemildert werden, um die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewah ren. Der Eingliederungserfolg ist bei jüngeren Versicherten als dauernd zu betrachten, wenn er wahrscheinlich während eines bedeutenden Teils der konkreten Aktivitätserwartung, welche ihrerseits nicht wesentlich herabgesetzt sein darf, er halten bleiben wird. Bestehen Nebenbefunde, welche geeignet sind, die Aktivi tätserwartung trotz der medizinischen Massnahme wesentlich herabzusetzen, ist die Dauerhaftigkeit des Eingliederungserfolgs zu verneinen (Urteil des Bundesge richts 9C_695/2009 vom

E. 1.2

Gegen die Verfügung vom 6. März 2017 erhob der Krankenversicherer der Versi cherten , die SWICA Krankenversicherung AG

(SWICA) ,

am 5. April 2017 (Urk. 9/13 und Urk. 1 in Prozess Nr. IV.2017. 00407) beim hiesigen Gericht Beschwer de und beantragte, diese sei aufzuheben, es seien die Kosten einer Hospitalisation der Versicherten im A.____ vom 2 6. Mai bis 8. September 2016 zu übernehmen, wobei die Kostenerstattung mit Vorleistungen , welche sie erbracht habe, zu verrechnen seien, und es seien die nach dem 8. September 2016 angefallenen und die in Zukunft anfallenden Kosten notwendiger medizinischer Massnahmen für die Ver sicherte zu übernehmen (S. 2). Mit Beschwerdea ntwort vom 2 7. Juni 2017 (Urk. 9/17) reichte die Beschwer de gegnerin den Wiedererwägungsentscheid gleichen Datums (Urk. 9/1 8) ein und ersuchte um Abschreibung des Verfahrens zufolge Gegenstands losigkeit, worauf das hiesige Gericht das Verfahren mit Entscheid vom 2 9. Juni 2017 (Urk. 9/19; Prozess Nr. IV.2017.00407) als gegenstandslos abschrieb.

E. 1.3

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren

(Urk. 9/32 und Urk. 9/37) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 1. November 2018 (Urk. 9/60 = Urk. 2) einen Anspruch der Versicherten auf medizinische Massnahmen im Sinne einer Übernahme der Kosten des stationären Rehabilitationsaufenthaltes im A.____ vom 26. Mai bis 8. September 2016.

Gegen die Verfügung vom 1. November 2018 (Urk. 2) erhob die SWICA mit Eingabe vom 3. Dezember 2018 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte sinngemäss, der Versicherten seien medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung für den Aufenthalt im A.____ vom 26. Mai bis 8. September 2016 zuzusprechen, wobei die entsprechende Nachzahlung mit der von ihr als Unfallversicherer geleisteten Vorleistungen zu verrechnen und in diesem Umfang auszubezahlen sei, und es seien der Versicherten medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung für nach dem 8. September 2016 erforderliche

therapeutische Bemühungen und Massnahmen zuzusprechen; eventuell sei die Sache zur weiteren medizinischen Abklärung und zu neuem Entscheid an die IV-Stelle zurückzuweisen (S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 22. Januar 2019 (Urk. 5) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 16. Mai 2019 (Urk. 7) wurde der Beschwerdeführerin Kenntnis der Beschwerdeantwort gegeben und es wurde die Versicherte zum Prozess beigeladen. Die Beigeladene hat sich nicht vernehmen lassen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

Ziff. 6.2) an, worauf die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, nach Erlass des Vorbescheids (Urk. 6/9) mit Verfügung vom 6. März 2017 (Urk. 6/12) einen Anspruch der Versicherten auf medizinische Massnahmen infolge eines Unfalls verneinte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.